

RS OGH 1951/4/11 3Ob204/51, 1Ob567/84, 7Ob640/92, 6Ob87/99h, 2Ob126/10h, 2Ob141/11s, 8Ob3/13v, 10Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.1951

Norm

ABGB §140 Abs3 Ca

ABGB §141 IB

ABGB §166 Ac

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Ca

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §232

Rechtssatz

Die Ablegung der Reifeprüfung allein genügt nicht zur Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 204/51
Entscheidungstext OGH 11.04.1951 3 Ob 204/51
- 1 Ob 567/84
Entscheidungstext OGH 02.05.1984 1 Ob 567/84
Vgl; Veröff: ÖA 1985,22
- 7 Ob 640/92
Entscheidungstext OGH 21.12.1992 7 Ob 640/92
- 6 Ob 87/99h
Entscheidungstext OGH 24.06.1999 6 Ob 87/99h
Auch; Beisatz: Die Reifeprüfung bedeutet noch keine bestimmte Berufsausbildung (ÖA 1992, 141 ua),
umsoweniger die positive Absolvierung von nur fünf Klassen Gymnasium. (T1)
- 2 Ob 126/10h
Entscheidungstext OGH 17.02.2011 2 Ob 126/10h
- 2 Ob 141/11s
Entscheidungstext OGH 15.05.2012 2 Ob 141/11s
Auch; Beis wie T1 nur: Die Reifeprüfung bedeutet noch keine bestimmte Berufsausbildung. (T2)
- 8 Ob 3/13v
Entscheidungstext OGH 04.03.2013 8 Ob 3/13v

Vgl; Beisatz: Im Allgemeinen schließt erst an die Beendigung (den Abschluss oder Abbruch) der Schule die Berufsausbildung an. (T3)

- 10 Ob 10/15s

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 10 Ob 10/15s

Vgl auch; Beis wie T3

- 8 Ob 160/18i

Entscheidungstext OGH 19.12.2018 8 Ob 160/18i

Auch; Beisatz: Allgemein gilt das Studium nach der Reifeprüfung nicht als Zweitausbildung, bei der es einer Prüfung der Berufsaussichten bedarf. Eine Ungleichbehandlung der Absolventen von berufsbildenden und allgemeinbildenden höheren Schulen ist grundsätzlich nicht angebracht, weil die Wahl der Schulform in der Regel in einem Alter erfolgt, in dem Kinder meist keine gefestigte Vorstellung von ihrem künftigen Berufsweg haben. In einer Konstellation, in der ein Kind mehrmals die Schule wechselte, bei Beginn seiner letztlich vollendeten Ausbildung bereits das siebzehnte Lebensjahr vollendet hatte, die Schule erst im Alter von 23 Jahren abschloss und auch der bisherige Studienfortgang nicht für einen besonders raschen Abschluss des Studium spricht, ist dem Unterhaltsverpflichteten aber der Einwand zu ermöglichen, dass das Studium zu keiner Verbesserung des künftigen Fortkommens beitragen wird. Dies betrifft ein Argument für den Entfall der Unterhaltspflicht und fällt als solches in die Behauptungs- und Beweislast des Unterhaltsverpflichteten. (T4)

- 6 Ob 229/20z

Entscheidungstext OGH 15.04.2021 6 Ob 229/20z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0047527

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at